Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/04/06 Senat-GF-93-429

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.1994

Rechtssatz

Liegt ein Defekt des Geschwindigkeitsmessers bereits vor Fahrantritt vor, dann darf eine Fahrt nicht angetreten werden, auch nicht zur nächsten Werkstätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at